



Az.: 22

Rotenburg (Wümme), 08.05.2020

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 8 2 3 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	03.06.2020			
Rat	18.06.2020			

Gewährung eines Darlehens sowie eines Zuschusses für die SG Unterstedt e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) gewährt der SG Unterstedt e.V.

1. ein zinsloses Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Neubaus der Umkleide am MZH Unterstedt in Höhe von 150.000 €. Das Darlehen ist zum 31.12.2020 zurückzuzahlen.
2. einen Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages aus den Baukosten abzgl. der erhaltenen Fördermittel. Der Zuschuss wird auf maximal 80.0000 € beschränkt.

Begründung:

Die SG Unterstedt e.V. plant auf dem Gelände des MZH Unterstedt einen Neubau der Umkleide. Die Kosten belaufen sich auf ca. 150.000 € zzgl. Eigenmittel/-leistung. Für diese Maßnahme wurden Fördermittel beim Landessportbund und beim Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt. Fördermittel wurden laut Aussage der SG Unterstedt e.V. vom Landessportbund in Höhe von 48.000 € zugesagt. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt eine Förderung von max. 41.500 €.

Bauherr ist die SG Unterstedt e.V. Um die vorgenannten Fördermittel zu erhalten, müssen die Ausgaben über das Vereinskonto der Sportgemeinschaft bezahlt werden. Die Baumaßnahme muss zum Abruf der Fördermittel schlussabgerechnet sein.

Zur Zwischenfinanzierung bittet der Verein um Gewährung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 150.000 € seitens der Stadt. Die Baumaßnahme wird noch in 2020 abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden nach Mitteilung der SG Unterstedt e.V. auch die Fördermittel abgerechnet sein. Das Darlehen wird nach Baufortschritt gegen Vorlage entsprechender Ausgabebelege in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt zum 31.12.2020.

Im Haushalt 2020 ist ein Betrag von 80.000 € (Budget 06-573-03-003) als Zuschuss an die SG Unterstedt e.V. für den Neubau der Umkleide eingestellt. Die Sportgemeinschaft hat nach Abschluss der Baumaßnahme die tatsächlichen Kosten sowie die erhaltenen Einzahlungen aus Fördermitteln nachzuweisen und die entsprechenden Unterlagen bei der Stadt vorzulegen. Der

Zuschussbetrag wird auf den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Kosten und der Fördermittel begrenzt, maximal 80.000 €. Der Zuschuss wird zur Tilgung des Darlehens verwendet.

Andreas Weber